

kan auch nechst Joh. Tarnov. und der Waimarischen Bibel/Riveti Er-
klärung über diesen Ort nachschlagen) biß sie ihre Schuld erkennen/
und Mein Angesicht suchen. Hof. 5. v. 15. Wenns demnach mit
dem Unterscheid unter dem vorhergehenden und nachfolgenden Will-
len GOTTES / welcher von den Kirchen-Vätern seinen ersten Ursprung
hat / anders gemeinet wäre / so könte derselbige dem Worte GOTTES
durchaus nicht præjudicirlich und verfänglich seyn. Daß es aber bey
ihnen mit dieser Unterscheidung des Willens GOTTES keine andere Mei-
nung gehabt habe / als daß der nachfolgende hie in diesem Leben / sonderlich
bey denen / die in der Christlichen Kirchen leben / Heil und Wohlfahrt gehe :
Solches ist aus dem Damasceno, welcher unter den Vätern zu erst dies-
sen Unterscheid an beyden Theilen mit deutlichen Worten ausges-
drückt hat / klar zu erweisen : Dessen Worte wider die Manichæer aus
dem Grigischen Edit. Höpperiana p. 575. also lauten : Bonum verò
quid est justitia. Quamvis enim (DEUS) volens judicat , non
tamen id facit VOLUNTATE ANTECEDENTE , sed CON-
SEQUENTE ; Voluntas Antecedens est , quod quis à se ipso
vult ; Consequens , quod ex eorum , quæ fiunt , causa proficif-
citur. Nam præcedente Voluntate DEUS vult omnes salvos
fieri , & ad agnitionem Veritatis pervenire ; verum nobis pec-
cantibus vult nos castigari πρὸς τὸ συμφέρον , PROUT CON-
DUCIT. Ac præcedens quidem Voluntas DEI bonitatis est : Sequens
verò est justitiæ Ejus. Daraus ganz klar zu erschen / daß nach dieses
Alt-Vaters Aussage / der so genannte nachfolgende und richterliche Wil-
le GOTTES hie in diesem Leben nachher auch auff der sündigen Menschen /
sonderlich derer / die in der Kirchen leben / Heil und Nutzen ange-
sehen sey. Wäre deswegen sehr gut / wenn es wolte recht beobachtet
werden / daß der an ihm selbst einige Wille GOTTES unter dem Unter-
scheid des vorhergehenden und nachfolgenden Willens allezeit also
müsse concipiret und begriffen werden / als es die Heilige Schrift an-
weist ; welche lehret / daß dieser beyderley von uns also begriffene Wille
hie in diesem Leben gegen die Gottlosen / welche in der Kirchen leben /
gemeinschaftlich bey einander sey / so daß der nachfolgende Richter-
liche annoch von dem vorhergehenden Gnaden-Willen immer tem-
periret und gemilert werde. Daher es geschehen / daß / ob Gott gleich im